MERKBLATT

Betriebs- und Verhaltensvorschriften für das Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe

Diese Anlage beinhaltetm³ wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklasse(n)......und ist der Gefährdungsstufe......zuzuordnen.
Die Anschlüsse am Abfüllplatz sind mit dem Stoffnamen, dem jeweiligen maximal zulässigen Betriebsdruck (bar) und dem maximal zulässigen Volumenstrom (I/min) gekennzeichnet.

Wichtige Rufnummern	Sorgfalt und Aufmerksamkeit beim Betrieb	Vorsicht beim Befüllen und Entleeren	Kontrolle aller Sicher- heitseinrichtungen	Eigenüberwachung	Fremdüberwachung (Sachverständige /Fachbetriebe)
Polizei Feuerwehr Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt)	 Bedienungs- und Betriebs- anweisung beachten behördliche Zulassungen beachten Sind die Bedienungs- und Betriebs- anweisung eingehalten? Werden die behördlichen Zulassungen eingehalten? 	 Ist der Standort, - platz des TKW in Ordnung (Risse, Löcher)? Ist die Entwässerung gesichert (vorhandener Absperrschieber geschlossen!)? Wird der richtige Schlauch verwendet? Sind die Schlauchverbindungen richtig angeschlossen? Ist der Fließweg zum richtigen Behälter freigegeben -(Schieberstellungen)? Wie voll ist der angeschlossene Behälter (Freiraum)? Ist die Gaspendelleitung richtig angeschlossen? (soweit erforderlich) Sind ausreichende Bindemittel vorhanden (Verfallsdatum beachten)? 	 Ist die Überfüllsicherung überprüft? Wird der zulässige Betriebsdruck nicht überschritten? Funktioniert der Alarm bzw. die Pumpenabschaltung beim max Füllstand oder NOTAUS (erforderliche Prüfungen durchgeführt)? Ist der Tankkraftwagen mit einer Abfüllsicherung ausgerüstet und ist diese richtig angeschlossen? 	 Jede Unregelmäßigkeit ist der Betriebszentrale unverzüglich mitzuteilen. (Telefon-Nr.) (Risse in den Rückhalteeinrichtungen, Austreten von Tropfverlusten an Verbindungsstellen, unterbrochene Kontakte u.a.) Sind die Ergebnisse der Eigenüberwachung im Betriebsbuch protokolliert und entsprechende Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten eingeleitet? Wurden die nach den behördlichen Zulassungen erforderlichen technischen Prüfungen durchgeführt (z. B. 1 x/a Funktion der Überfüllsicherung)? 	 Wurde die Anlage einer kompletten (abschließenden) Abnahmeprüfung unterzogen ? Wurde eine Mängelbeseitigung durchgeführt? (soweit erforderlich) Sind die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen eingehalten? (soweit vorgeschrieben)

Beachte: Auch fahrlässige Gewässer- und Bodenverunreinigungen sind strafbar!